Staatssekretärin für
Sport und Ehrenamt
des Landes Nordrhein-Westfalen

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE
VORLAGE
17/ 867
A5

12. Juni 2018

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Bericht zu den Auswirkungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) auf Vereine

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

ich möchte die Abgeordneten über die Auswirkungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) auf Vereine informieren.

Daher bitte ich darum, den anliegenden Bericht an den Vorsitzenden des Hauptausschusses zur Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Andrea Milz

Stadttor 1
40219 Düsseldorf
Postanschrift:
40190 Düsseldorf
Telefon 0211 837-01
poststelle@stk.nrw.de

Andrea Milz,
Staatssekretärin für Sport und Ehrenamt des Landes Nordrhein-Westfalen

Bericht an den Hauptausschuss des Landtages Nordrhein-Westfalen

Auswirkungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) auf Vereine

Die Europäische Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) ist seit dem 25. Mai 2018 direkt anwendbares Recht. Davon betroffen ist auch jeder Verein, der personenbezogene Daten verarbeitet. Für die Vereine gelten diese veränderten Datenschutzregeln genauso wie für kleine, mittlere oder größere Unternehmen und Behörden. Auch Vereine müssen umfängliche „geeignete technische und organisatorische Maßnahmen" ergreifen, um die neuen Datenschutzvorgaben zu erfüllen. Gelingt dies nicht, verstoßen sie als Datensammler und -verarbeiter gegen die Datenschutzgrundverordnung und es drohen ihnen hohe Bußgelder.

Die bisher für Vereine geltenden Regelungen des deutschen Datenschutzrechts werden weitgehend durch die DS-GVO ersetzt. Viele Grundsätze des in Deutschland bereits geltenden Rechts finden sich auch in der Verordnung wieder. Vereine waren daher bereits seit Langem aufgefordert, ihre Strukturen und Prozesse an geltendes Datenschutzrecht auszurichten. Die Vereine, die dem nachgekommen sind, verfügen über den Vorteil, dass sie jetzt nur noch Anpassungen und keine grundsätzlichen Änderungen vornehmen müssen.

Da in Deutschland traditionell ein hohes Datenschutzniveau und ausdifferenziertes Regelwerk gelten und die Systematik der neuen EU-Regelungen sich daran orientieren, hat sich grundlegend nicht viel geändert. Seien es die Grundlagen für die Datenverarbeitung (zum Beispiel aufgrund gesetzlicher Generalklausel oder Einwilligung der Betroffenen), die Grundprinzipien (zum Beispiel Datensparsamkeit, Zweckbindung, Transparenz), die technischen und organisatorischen Maßnahmen oder die Rechte der betroffenen Personen. Für Vereine, die sich bereits bislang mit dem Datenschutz beschäftigt haben, ist vieles bekannt und vertraut.

Problematisch wird es für Vereine, die das Thema Datenschutz bislang vernachlässigt haben. Diese haben viel nachzuholen, um ihre Organisation datenschutzgerecht zu gestalten. Denn künftig muss der Verein jederzeit in der Lage sein nachzuweisen, dass er datenschutzkonform agiert. Viele dieser Vereine fühlen sich mit der Umsetzung der neuen Regelungen, der Etablierung von datenschutzrechtlichen Prozessen und den ihnen auferlegten umfangreichen Informationspflichten überfordert. Rückmeldungen aus den Vereinen und Verbänden zeigen, dass befürchtet wird, die Detailanforderungen nicht erfüllen zu können und aufgrund der Nichterfüllung in Regress oder Haftung genommen zu werden.

Damit die Vereine die Änderungen im Zusammenhang mit der neuen Datenschutzverordnung besser vorbereiten können, hat die Staatskanzlei Mitte April ein Angebot mit hilfreichen Tipps und Dokumenten auf das Engagementportal des Landes www.engagiert-in-nrw.de bereitgestellt. Unter anderem finden sich dort Verlinkungen zu den Informationsangeboten des Landessportbundes NRW, der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationssicherheit Nordrhein-Westfalen wie auch weitere Angebote aus anderen Bundesländern. Nachfolgend finden Sie eine Auswahl der aufgeführten Informationsangebote:

- Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationssicherheit Nordrhein-Westfalen: Maßnahmenplan und Checkliste zur Datenschutz-Grundverordnung
- Der Landessportbund Nordrhein-Westfalen: Infopapier „Datenschutz im Sportverein"
- Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg: Broschüre „Datenschutz im Verein nach der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO)"
- Das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht: Broschüre „Erste Hilfe zur Datenschutz-Grundverordnung für Unternehmen und Vereine"
- Die Stiftung für Ehrenamt und bürgerschaftliches Engagement in Mecklenburg-Vorpommern: Checkliste – erste Schritte zur Einhaltung der DS-GVO

Über dieses Informationsangebot hat das Landespresseamt am 17. April mit einer Pressemitteilung informiert. Ergänzend hat das für das Thema „Bürgerschaftliches Engagement" zuständige Referat III 6 diese Informationen per Mail an die Landesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligenagenturen NRW und die 248 Kommunen, die die Ehrenamtskarte NRW eingeführt haben, geschickt. Darüber konnten die örtlichen Freiwilligen- und Ehrenamtsagenturen und die Ehrenamtskoordinatoren in den Kommunen erreicht und gebeten werden, die Vereine vor Ort zu informieren.

Viele Verantwortliche in den Vereinen sind von den in der DS-GVO vorgesehenen exorbitanten Bußgeldern aufgeschreckt, die bis zu 20 Millionen Euro betragen können. Allerdings wird erst die Praxis zeigen müssen, inwieweit ehrenamtlich geführte Vereine hiervon betroffen sein werden. Die nordrhein-westfälische Landesdatenschutzbeauftragte Helga Block äußerte sich dahingehend, dass alle Betroffenen insgesamt zwei Jahre Vorbereitungszeit auf die neuen Bedingungen der DS-GVO hatten und Vereine die Verordnung zu beachten hätten. Die Datenschutzaufsichtsbehörden könnten dies kontrollieren, würden aber schwerpunktmäßig die Vereine jedoch weiter beraten und sensibilisieren.